

instara

Bebauungsplan Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“, 1. Änderung

Stadt Visselhövede

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

(Proj.-Nr. 27374-009 / Stand: 14.08.2023)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Landkreis Verden - (Stellungnahme vom 20. Juni 2023)
- Agentur für Arbeit - Stade (Stellungnahme vom 21. Juni 2023)
- Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - (Stellungnahme vom 23. Juni 2023)
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme - (Stellungnahme vom 26. Juni 2023)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Otterndorf - (Stellungnahme vom 05. Juli 2023)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven - (Stellungnahme vom 07. Juli 2023)
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade - (Stellungnahme vom 26. Juli 2023)
- Landkreis Heidekreis – (Stellungnahme vom 27. Juni 2023)
- LGLN – Regionaldirektion Otterndorf – (Stellungnahme vom 27. Juni 2023)

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 25. Juli 2023)

Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Anregungen und Hinweise

3. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Zu dieser Änderung gibt es seitens des Straßenverkehrsamt keine Bedenken.

4. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da sich die Planung hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange nicht geändert hat, bleibt es bei der Stellungnahme von 2020 zu der Ursprungsplanung.

Anmerkung Instara:

Die Stellungnahme vom 28.12.2020 lautet wie folgt:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Fachbehörde Abfallwirtschaft die zu vertretenden Belange sich nicht geändert haben und dass die Stellungnahme aus 2020 zu der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 5a weiter bestehen bleibt.

Anmerkung Instara:

Die seinerseits abgegebene Stellungnahme wurde im Rahmen eines anderen Planverfahrens (Aufstellung Bebauungsplan Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“) abgegeben.

Im Rahmen des hier gegenständlichen Verfahrens sind keine Änderungen hinsichtlich der festgesetzten Verkehrsflächen vorgesehen.

Die seinerzeit getroffenen Abwägungsvorschläge lauteten wie folgt und werden unverändert beibehalten:

Anregungen und Hinweise

„4. Stellungnahme Abfallwirtschaft“

„Diese Planänderung führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abfallentsorgung, weil die beiden Stichstraßen mit Wendeanlage aufgegeben werden und die durchgehende Straße zur Stichstraße abgeändert wird. Müllfahrzeuge befahren keine Privatwege. Die nördliche Stichstraße soll vollständig entfallen. Hier ist die Erschließung unklar.

Seitens der Abfallwirtschaft kann dieser Planänderung nicht zugestimmt werden. Es müssen zumindest die Aufstellflächen für die Abfallbehälter und die Sperrmüllabholung in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt werden. Aufgrund der zu erwartenden Anzahl an Wohneinheiten ist die Größe der jeweiligen Aufstellfläche zu ermitteln.“

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

„Die nebenstehend erwähnten Stichstraßen mit Wendeanlage sind im Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzt worden, konnten aber bis heute nicht umgesetzt werden, da die Flächen für eine Entwicklung nicht zur Verfügung standen. Mit der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a sollen die Verkehrsflächen neu angeordnet werden, um die mittlerweile für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehenden Flächen zu entwickeln.

Da auch heute nicht alle der bisher unbebauten Flächen zur Verfügung stehen, ist eine Umsetzung der ursprünglich angedachten Verkehrsflächen weiterhin nicht möglich.

Die Erschließung ist über die im Bebauungsplan festgesetzte Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen und gesichert. Der Stadt ist bewusst, dass der von der Planstraße abgehende festgesetzte Privatweg nicht von Müllfahrzeugen befahren wird. Für die Abfallentsorgung sind die Abfallbehälter der an den Privatweg angeschlossenen Grundstücke in der (öffentlichen) Planstraße abzustellen (siehe hierzu auch den nachfolgenden Absatz). Die Grundstückseigentümer und Bauträger innerhalb des Polargebietes sind informiert, entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung seitens der Abfallwirtschaft nicht zugestimmt werden kann. Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche bietet ausreichend Platz um ggf. erforderliche Aufstellflächen für Abfallbehälter unterzubringen. Eine gesonderte Festsetzung ist hierfür jedoch nicht erforderlich und wird im Sinne einer Flexibilität bei der Gestaltung des Straßenraumes auch nicht für zielführend erachtet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.“

Anregungen und Hinweise

5. Wasserrechtliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5a. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren, wie zum Beispiel der Bau des Regenrückhaltebeckens, sind in der Planung zu berücksichtigen, mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und gesondert zu beantragen.

Abfallrechtliche Stellungnahme

Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen ausabfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue Bebauungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit ausgenommen wird:

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

6. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau des Regenrückhaltebeckens im Bebauungsplan Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“ geregelt ist. In der vorliegenden 1. Änderung ist dies nicht Inhalt des Änderungsverfahrens.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen für das Plangebiet vorliegen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 5a entsprochen und wurde in die Begründung und Planzeichnung mit aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Fachabteilung Kreisarchäologie keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

1.3 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 19. Juni 2023)

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von der Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein.

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erderlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja Nein Enthaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von der Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen durch die vorliegende Planung betroffen sind.

Der Bitte, die Plananfragen künftig nur noch an die nebenstehend genannte Internetadresse zu wenden, wird nicht entsprochen, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i.S.d. BauGB nicht ersetzt.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben Sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Anregungen und Hinweise

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

1.4 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 21. Juni 2023)

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.

Anregungen und Hinweise

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen, sie betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen, es handelt sich jedoch um den letzten Verfahrensschritt vor dem Satzungsbeschluss.

Anregungen und Hinweise

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wurde in der vorliegenden Planung bereits entsprochen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.5 LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 22. Juni 2023)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung).

Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Sondierung

Fläche A

- Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
- Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
- Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.
- Belastung:* Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Sondierungsmaßnahmen für die Fläche A empfohlen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Fläche A ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel besteht. Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis zum Umgang mit Kampfmittelfunden ist in den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“ bereits enthalten.

„Kampfmittelbeseitigung

Beim Fund von Kampfmitteln (Granaten, Panzerfäuste, Minen, etc.) sind die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Visselhövede oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.“

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial wird nicht gesehen, da das Plangebiet bereits baulich genutzt wird und der Verdacht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“ bereits bekannt ist.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

- Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
- Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
- Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.
- Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweis:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen, etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Fläche B kein Handlungsbedarf besteht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.

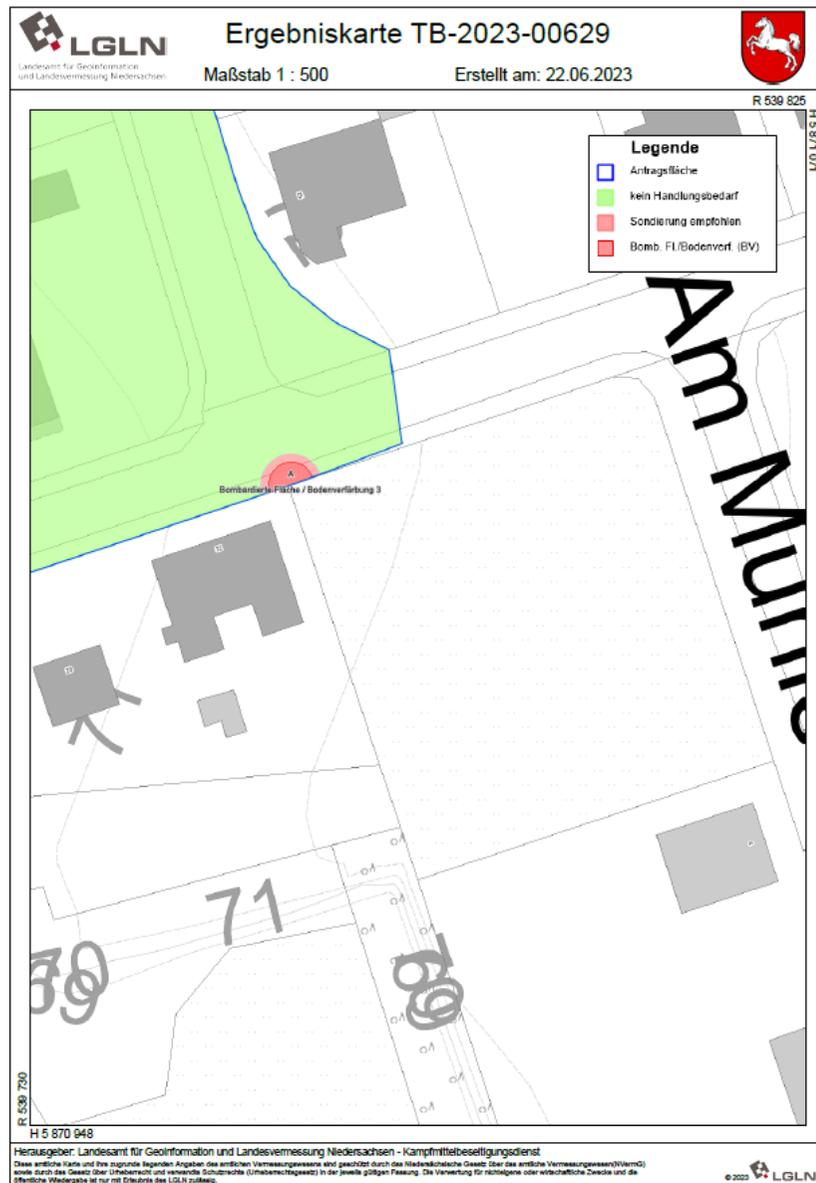
Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen. Dem vom LGLN übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Stellungnahme thematisierte „Fläche A“ am östlichen Rand des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung (Bebauungsplan Nr. 5a, 1. Änderung) befindet.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 20. Juni 2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 15 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Durch die o. g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

In diesem Bereich ist ausreichende Infrastruktur vorhanden, sodass Neuanschlüsse ohne Weiteres realisiert werden können.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja Nein Enthaltung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Telekom keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen und das in dem Bereich der Planung ausreichend Infrastruktur vorhanden ist, um Neuanschlüsse ohne Weiteres realisieren zu können.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Weitere Verfahrensschritte sind für die vorliegende Planung nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja Nein Enthaltung

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.7 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 23. Juni 2023)

Gern beantworten wir Ihre Anfrage.

Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitungen betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang:

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die vorliegende Planung die Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise keine weiteren Einwände oder Bedenken gegen die vorliegende Planung von Seiten der Avacon Netz GmbH vorgebracht werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Weitere Verfahrensschritte sind für die vorliegende Planung nicht vorgesehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Anhang befindliche Lageplan zeigt, dass die angesprochene Fernmeldeleitung im westlichen Bereich des Geltungsbereiches, entlang der Zollikoferstraße verläuft.

Die nachstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung und werden an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.

s. o.

s. o.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

s. o.

Sollte es durch Ihre Maßnahmen u Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

s. o.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

s. o.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

s. o.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

s. o.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

s. o.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahmen gesichert oder umgelegt werden müssen, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

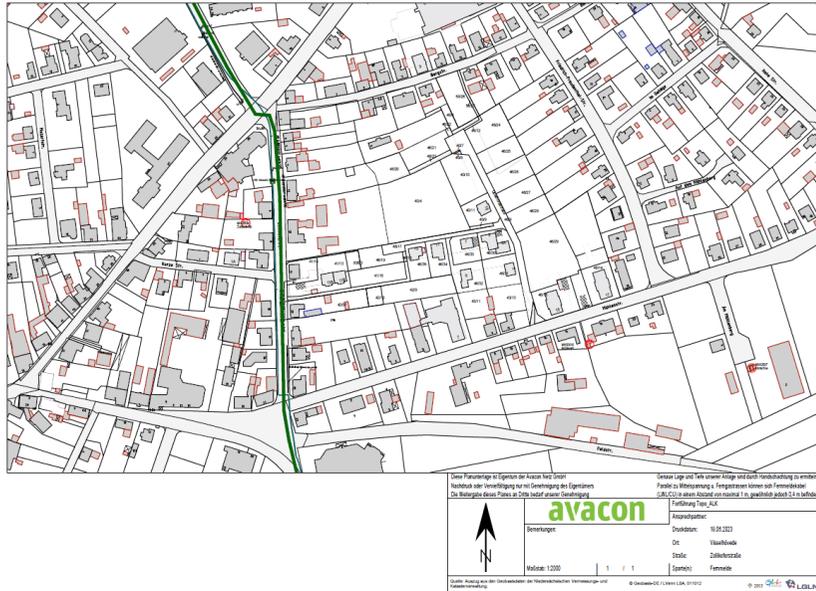
s. o.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahmen mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertraagungsnetze@avacon.de in Verbindung.

s. o.

Anregungen und Hinweise

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerks kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.



Weitere Anhänge:

- Legende
- Leitungsschutzanweisungen
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

s. o.

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen. Der Lageplan zeigt, dass die angesprochene Fernmeldeleitung im westlichen Bereich des Geltungsbereiches, entlang der Zollikoferstraße verläuft.

Die nebenstehenden Anhänge werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja Nein Enthaltung

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.8 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 27. Juni 2023)

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben (s. Betreff) **nicht betroffen** sind.

Die Bearbeitung von Briefpost erschwert die Beantwortung Ihrer Leitungsauskünfte/Plananfragen. Bitte senden Sie uns zukünftige Anfragen per E-Mail an das folgende Postfach: landabteilung@exxonmobil.com oder über das BIL-Portal.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrechte BIL teil.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen oder Leitungen der nebenstehenden Gesellschaften nicht betroffen sind.

Eine Beteiligung per E-Mail hat im vorliegenden Verfahren bereits stattgefunden. Die nebenstehende Bitte zukünftige Anfragen per E-Mail zu schicken, wird hier nur zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, die Plananfragen künftig über das BIL-Portal zu stellen, wird nicht entsprochen, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i.S.d. BauGB nicht ersetzt.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben Sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Anregungen und Hinweise

Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie – kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL.Online-Portal unter: <https://bil-leitungsauskunft.de>

1.9 Industrie- und Handelskammer - Stade für den Elbe-Weser-Raum (IHK)

(Stellungnahme vom 18. Juli 2023)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

s. O.

Der Anregung, die Plananfragen künftig über die genannte Internetadresse zu wenden, wird nicht entsprochen, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i.S.d. BauGB nicht ersetzt.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung keine Anregungen oder Bedenken von Seiten der IHK vorgetragen werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB entsprochen.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Anregungen und Hinweise

1.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden

(Stellungnahme vom 19. Juli 2023)

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die anliegende Stellungnahme zur damaligen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Zollikoferstraße - Ost“ vom 14.12.2020 beachtet wird.

Eine Ergänzung ist nicht erforderlich

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Anhang: Kartengrundlage

Anmerkung Instara:

Die Stellungnahme vom 14.12.2020 lautet wie folgt:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das vorliegende Planvorhaben seitens der NLStBV – Geschäftsbereich Verden keine Bedenken vorgebracht werden, solange die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a – Zollikoferstraße-Ost“ vom 14.12.2020 beachtet wird.

Die Stellungnahme vom 14.12.2020 gilt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“.

In der vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“ werden planungsrechtlichen Festsetzungen und Öffentlichen Bauvorschriften präzisiert. Die angesprochene Stellungnahme nimmt somit keinen Bezug auf die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a und wird somit an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nach Maßgabe der VVBauGB gefolgt.

Die nebenstehende Kartengrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Dieser sind keine relevanten Inhalte zu entnehmen.

Anmerkung Instara:

Die seinerseits abgegebene Stellungnahme wurde im Rahmen eines anderen Planverfahrens (Aufstellung Bebauungsplan Nr. 5a „Zollikoferstraße-Ost“ abgegeben.

Im Rahmen des hier gegenständlichen Verfahrens sind keine Änderungen hinsichtlich der festgesetzten Verkehrsflächen vorgesehen

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

„Auf Grund des schlechten Zustands der Fahrbahn soll für die Ortsdurchfahrt Visselhövede im Zuge der L 171 „Große Straße“ zwischen der Einmündung in die B 440 „Lindenstraße“ und dem Kreuzungsbereich der Stadtstraße „Zollikoferstraße“ eine Grundsanie rung durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Grundsanie rung ist geplant, den v. g. Kreuzungsbereich „Zollikoferstraße“ verkehrsgerecht zu einem Kreisverkehrsplatz auszubauen.

Die Maßnahme befindet sich in der 2. Tranche des „Sonderprogramms Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen“ des MW und soll voraussichtlich im Jahr 2022 baulich umgesetzt werden. Das Planfeststellungsverfahren soll im kommenden Jahr durchgeführt werden.

Die Stadt Visselhövede ist Baulastträger des Gehwegs und beabsichtigt im Zuge der Maßnahme eine Sanie rung und Neustrukturierung des Gehwegs. Eine Vereinbarung hierzu, soll mit der hiesigen Straßenbauverwaltung im kommenden Jahr geschlossen werden.

Im Hinblick auf den verkehrsgerechten Ausbau des o. g. Knotenpunktes „L 171/Zollikoferstraße“ bestehen gegen die o. g. Aufstellung des B-Plans keine Bedenken, wenn wie von Ihnen in der Begründung zum B-Plan, Seite 23 bis 24 unter dem Pkt. 8.3 „Verkehr“ beschrieben, nur ein geringer Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist.

Bei Problemen mit der verkehrlichen Leistungsfähigkeit im v. g. Knotenpunkt, die auf Ihr o. g. Planvorhaben zurückzuführen sind, ist der hiesigen Straßenbauverwaltung -GB Verden- im Rahmen einer verkehrlichen Untersuchung für den Knotenpunkt L 171 „Große Straße“ / Gemeindestraße „Zollikoferstraße“ in Abschnitt 160 bei Station 0.341 im Zuge der L 171 ein Nachweis der Leistungsfähigkeit und Aussagen zur Verkehrsqualität vorzulegen. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind mit dem GB Verden einvernehmlich abzustimmen.

Im Weiteren bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

Anregungen und Hinweise

1. *Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.*

2. *Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.*

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.“

1.11 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 24. Juli 2023)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja Nein Enthaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorbringt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Telekommunikationsanlagen seitens der Vodafone GmbH vorhanden sind. Der nebenstehende Hinweis betrifft die nachgelagerte Ausführungsebene.

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Verwaltungsausschuss:

Ja Nein Enthaltung

Abstimmungsergebnis Rat:

Ja Nein Enthaltung

